

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Osterwieck**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA der Bekanntmachung vom 23.09.2003, GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), hat der Stadtrat der Gemeinde "Stadt Osterwieck" in seiner Sitzung am 15.03.2012 für das Gebiet der Gemeinde "Stadt Osterwieck" folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **Gliederung der Verordnung**

- § 1 Brauchtumsfeuer
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Verbrennungsmaterial
- § 4 Feuerstelle
- § 5 Verbrennungsvorgang
- § 6 Auflagen
- § 7 Ausnahmegenehmigungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Brauchtumsfeuer**

Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (Osterfeuer; Martinsfeuer; Maifeuer; Walpurgisfeuer) beruhen und Feuer zu bestimmten Anlässen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl durchführen.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen ist bei der Ordnungsbehörde jeweils vier Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000 schriftlich anzuzeigen. Eine volljährige verantwortliche Person und eine diese Vertretende, ist bei der Anmeldung zu benennen. Ein Verantwortlicher muss während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

Die Anzeigepflicht besteht nicht für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers mit einer Grundfläche von maximal 90 cm x 90 cm (Kleinstfeuer), wobei das Brenngut nicht höher als 90 cm aufgeschichtet werden darf. Die Feuerstelle ist auf einer nicht brennbaren Unterlage (z. B. Grillwanne, Grillkorb) zu errichten. Geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser (z. B. Gartenschlauch) und Feuerlöscher müssen in ausreichendem Umfang während des Verbrennungsvorgangs bereitstehen. Der Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden jeglicher Art muss mindestens fünf Meter betragen. Die Vorschriften dieser Verordnung sind bis auf § 4 Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuers durch mindestens eine volljährige Aufsichtsperson und hinsichtlich des zulässigen Verbrennungsmaterials.

### **§ 3 Verbrennungsmaterial**

Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie Stroh, unbehandeltes, naturbelassenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

#### § 4 Feuerstelle

Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von zehn Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung und zu Waldflächen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

Der Abbrennplatz wird durch den Ortschaftsrat festgelegt. In Ausnahmefällen können auf Antrag bei der Ordnungsbehörde auch andere geeignete Plätze genutzt werden.

#### § 5 Verbrennungsvorgang

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

#### § 6 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

#### § 7 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
2. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder
3. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Osterwieck, den 30.03.2012

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

